ΠΡΑΤΤΕΙΝ, ΠΡΑΤΤΟΜΕΝΟΣ UND ΠΡΑΞΙΣ ALS FACHWORTE IM FRÜHBYZANTINISCHEN RECHTSUNTERRICHT

> When *I* use a word, it means just what I choose it to mean, neither more nor less.
> (Humpty Dumpty bei Lewis Carroll, Through the Looking-Glass, Kap. 6)

Als der Kaiser Justinian am 16. Dezember 533 seinen Digesten mit der zweisprachigen Konstitution *Tanta*/Δέδωκεν Gesetzeskraft verlieh, erliess er am selben Tag die Konstitution *Omnem*, die die entsprechende Neuordnung des Unterrichts in der Rechtswissenschaft enthält. Aus diesem Gesetz geht hervor, dass nicht alle fünfzig Bücher des umfangreichen Gesetzbuches Gegenstand des Unterrichts sein sollten; den Lernstoff bildeten nur die Bücher 1-36, von denen aber wiederum[1] nur 1-23, 26, 28 und 30 in Vorlesungen zu erörtern seien.

1 So wird das Gesetz ziemlich allgemein ausgelegt (s. statt aller *Digesta Iustiniani Augusti* rec. Th. Mommsen, vol. I, Berlin 1866 (Neudr. ebd. 1962) SS. VII-VIII und H.J. Scheltema, *L'enseignement de droit des antécesseurs*, Leiden 1970, S. 8); unter den überlieferten Bruchstücken der bezüglichen Vorlesungsnachschriften gibt es auch tatsächlich keine Fragmente zu den Digestenbüchern 24, 25, 27, 29 und 31-36. Der § 5 der Konstitution ist aber nicht ganz klar gefasst; die Arbeit der Studenten wird hier mit denselben Worten (*legere*, *lectitare* und *recitare*) bezeichnet wie bei den übrigen Büchern. Man könnte daraus folgern, die ursprüngliche Absicht des Kaiser sei gewesen, dass auch zu diesen Büchern Vorlesungen stattfinden sollten und das Programm sei erst nachher abgeändert worden, weil der vorgesehene Vorlesungsstoff zu umfangreich sei. Die herkommliche Auslegung scheint mir aber richtiger: In der Beschreibung des alten Studienprogramms (*Omnem* § 1) steht, dass die Studenten vormals

SG 1984 (online)

Bisher wurde allgemein angenommen, dass letztere 26 Bücher in der Studenten- und Professorensprache der Zeit τὰ πραττόμενα βιβλία genannt wurden; vor kurzem hat aber Dr. Marie Theres Fögen[2] in einer Abhandlung, die Editionen (mit ausführlicher Erläuterung) dreier mittelbyzantinischen Traktate über die Einteilung der Digesten enthält, das Bestehen eines solchen Sprachgebrauchs in Abrede gestellt. Trotzdem glaube ich - um das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung gleich vorwegzunehmen - dass es ihn gegeben hat. Dafür spricht zuerst schon die Tatsache, dass dieser und ähnliche Ausdrücke nicht nur von den *antecessores* - also im Unterricht der Rechtswissenschaft in Beirut und in Konstantinopel während der Jahre von 533 bis etwa 560 - verwendet wurden; sie finden sich auch in anderen Zeiten und bei anderen Zweigen der Wissenschaft. Ich habe versucht möglichst viele Texte zu dieser Terminologie zusammenzustellen; dass es mir gelungen sei, alles bezügliche zu finden, glaube ich freilich nicht: es gibt ja für die griechische Literatur kein dem Thesaurus Linguae Latinae ähnliches Hilfsmittel.

Bei der Bewertung dieser Texte ist die Hauptschwierigkeit nicht, wie man vielleicht erwarten würde, die vielumfassende Bedeutung des Wortes πράττειν, dass so ziemlich jede denkbare menschliche Tätigkeit andeuten kann; bei den meisten Belegstellen ist zweifelsfrei feststellbar, dass es sich um "im Unterricht behandelte Texte" handelt.

im vierten Jahr die *responsa* des Paulus in die Hand bekamen, die sie ohne Hilfe des Professors *"per semet ipsos recitabant"*; der § 5 verfügt dann, dass sie jetzt statt der Paulusresponsen im vierten Jahr die erwähnten Bücher erhalten sollten. Damit muss doch wohl dasselbe Verfahren gemeint sein.

2 Marie Theres Fögen, *Zur Einteilung der Digesten. Drei byzantinische Traktate*, Fontes minores herausgeg. von Dieter Simon, Bd. V, Frankfurt am Main 1982, SS. 1-26.

SG 1984 (online)

Viel misslicher ist, dass manche dieser Belege so gut wie undatierbar sind, besonders wenn sie aus byzantinischen Scholien stammen: auch wenn die Lebenszeit eines solchen Scholiasten annähernd bestimmt werden kann, handelt es sich doch fast immer um Mitteilungen, die er - vielleicht sogar ohne sie zu verstehen - aus älteren uns unbekannten Quellen abgeschrieben hat.

Letztere Schwierigkeit gibt es jedenfalls nicht bei dem Substantiv πρᾶξις, das, wie den Altphilologen schon längst - aber den Rechtshistorikern vielleicht weniger - bekannt ist, öfters "Vorlesung" bedeutet. Die meisten Belege[3] stammen aus dem neuplatonischen Philosophieunterricht des fünften, sechsten und frühen siebenten Jahr-

3 Die Sucharbeit nach diesen Belegen wurde mir - nachdem ich sie schon teilweise gemacht hatte - erspart von L.G. Westerink, *Ein astrologisches Kolleg aus dem Jahre 564*, Byz. Zeitschr. 64 (1971) SS. 6-21 (nochmals gedruckt in *Texts and studies in Neoplatonism and Byzantine literature* - Collected papers by L.G. Westerink, Amsterdam 1980, SS. 279-294); auf SS. 7-8 dieser Abhandlung steht eine übersichtliche und wohl vollständige Liste. Das bezügliche Unterrichtsverfahren wurde schon mehrmals beschrieben; s. K. Praechter, *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 1904 SS. 383-386, ebd. 1906 SS. 898-899, ebd. 1908 SS. 221-226 und Byz. Zeitschr. 18 (1909) SS. 531-533 (allesamt Buchbesprechungen zu Teilen der von der preussischen Akademie der Wissenschaften besorgten Ausgabe der griechischen Aristoteleskommentare), M. Richard, Ἀπὸ φωνῆς, Byzantion 20 (1950) SS. 191-222 und A.J. Festugière, *Modes de composition des commentaires de Proclus*, Museum Helveticum 20 (1963) SS. 77-100. Die älteste und wohl ausführlichste Darstellung von L. Skowronski, *De auctoris Heerennii et Olympiodori Alexandrini scholis*, Diss. Breslau (Vratislaviae) 1884 war mir nicht zugänglich; das Buch findet sich in keiner niederländischen öffentlichen Bibliothek.

SG 1984 (online)

hunderts. In der Fachsprache dieser Professoren hiess nicht nur die Vorlesung selber, sondern auch ihre schriftliche Fassung πρᾶξις; ihre Kommentarschriften sind nicht in numerierte Kapitel, sondern in numerierte πράξεις eingeteilt. Das ergibt sich nicht nur aus den in vielen solchen Schriften begegnenden Zwischenüberschriften πρᾶξις α', πρᾶξις β', πρᾶξις γ' usw.); auch im Text dieser Kommentare wird mehrmals auf diese Einteilung Bezug genommen, meistens so, dass am Ende der Vorlesung 'ἐν τούτοις ἡ πρᾶξις', 'ἐν οἷς σὺν θεῷ ἡ πρᾶξις', 'ἐν οἷς ἡ πρᾶξις πληροῦται' oder eine ähnliche Schlussbemerkung steht.

Im überlieferten Schrifttum begegnen diese Merkmale zuerst bei Olympiodorus, der um die Mitte des sechsten Jahrhunderts in Alexandrien lehrte; sie finden sich in seinen Kommentaren zu zwei aristotelischen Schriften und zu drei Dialogen des Platon (den *Categoriae*,[4] den *Meteorologica*,[5] dem Gorgias,[6] dem Phaidon[7] und dem Alkibiades).[8] Sie begegnen gleichfalls in drei Schriften des Elias,[9] der wohl der Nachfolger des Olympiodor in Alexandrien war (zur *Isagoge* des Porphyrios und zu den aristotelischen

4 *Commentaria in Aristotelem graeca edita consilio et auctoritate Academiae litterarum regiae Borussicae*, Berlin (im folgenden zitiert als CAG), XII 1, ed. A Busse, 1902.

5 CAG XII 2, ed. W. Stüve, 1900.

6 *Olympiodorus, In Platonis Gorgiam commentaria* ed. L.G. Westerink, Leipzig 1970.

7 *Olympiodori philosophi in Platonis Phaedonem commentaria* ed. W. Norvin, Leipzig 1913 (Neudruck Hildesheim 1968).

8 L.G. Westerink, *Olympiodorus, Commentary on the first Alcibiades of Plato*, Amsterdam 1956.

9 Die Kommentare zur Isagoge und den Categoriae edierte A. Busse in CAG XVIII 1 (1900), den Kommentar zu den Analytica priora L.G. Westerink in *Mnemosyne* N.F. 14 (1961) SS. 126-139.

SG 1984 (online)

Categoriae und *Analytica priora*), in zwei Werken des David, der ebenfalls in Alexandrien wohl im späten sechsten Jahrhundert lehrte (zur erwähnten *Isagoge*[10] und zu den *Analytica*; letzterer Kommentar ist nur in armenischer Übersetzung[11] überliefert), im Kommentar des sogenannten pseudo-Elias zur *Isagoge*[12] (er scheint um etwa 600 in Konstantinopel tätig gewesen zu sein) und in den Kommentaren zu *De interpretatione* und *De anima* des Stephanos;[13] er war der letzte Inhaber des alexandrinischen Lehrstuhls, bevor die Perser die Stadt im Jahre 617 eroberten. Zu alledem sind noch eine namenlos überlieferte armenische Übersetzung[14] eines Kommentars zu den *Categoriae* und einige ebenfalls anonyme Bruchstücke von Kommentaren zu

10 CAG XVIII 2, ed. A. Busse, 1904.

11 ed. S.S. Arefschatian, Erewan 1960.

12 L.G. Westerink, *Lectures on Porphyry's Isagoge*, Amsterdam 1967. Der Text wird in den Hss. zu Unrecht dem David, bzw. dem Elias zugeschrieben. Aus einer gelegentlichen Bemerkung des Verfassers, er könnte sich vorstellen, dass er sich "nicht hier, sondern etwa in Alexandrien oder in Athen" befinde, schliesst Westerink (aaO. S. XIII) wohl mit Recht, dass er in Konstantinopel lehrte; in den weiteren Provinzstädten des oströmischen Reiches gab es damals wohl keine Philosophieschulen.

13 CAG XVIII 3 (1885) und XV (1897), beide ediert von M. Hayduck. Dass Stephanos 617 vom Kaiser Herakleios nach Konstantinopel gerufen wurde und dort mit dem Titel οἰκουμενικὸς διδάσκαλος weiter lehrte - so die herkommliche Ansicht; letztlich P. Lemerle, *Le premier humanisme byzantin*, Paris 1971, S. 80 Anm. 9 - bestreitet P. Speck, *Die kaiserliche Universität von Konstantinopel*, München 1974, S. 65 Anm. 52. Auf jeden Fall hat die Eroberung Alexandriens durch die Perser nicht dazu geführt, dass die Philosophieschule zu bestehen aufhörte.

14 ed. S.S. Arefschatian, Erewan 1961.

SG 1984 (online)

den *Analytica priora*[15] zu erwähnen, die dieselben Besonderheiten aufweisen.

Auch zu den nicht zur Philosophie gehörenden Texten, die in dieser Schule behandelt wurden, gibt es Kommentare, die diese Merkmale enthalten. Sie finden sich in einer wohl von Olympiodor verfassten Erläuterung[16] einer astrologischen Schrift (Paulos von Alexandrien, *Isagogica*) und in mehreren Kommentaren zu medizinischen[17] Texten: Es gibt solche Vorlesungsniederschriften des gleich vorher erwähnten Stephanos[18] zu Texten des Hippokrates und des Galenos (*Prognosticum*, *Ad Glauconem* und *Aphorismi*), einen wohl auch von Stephanos verfassten Kommentar[19] zu

15 In den *Scholia in Aristotelem* collegit C.A. Brandis, edidit Academia regia Borussica, Berlin 1836, SS. 139a-157b und 187a-195b.

16 *Heliodori ut dicitur in Paulum Alexandrinum commentarium* ed. Ae. Boer, Leipzig 1962. Dass die Schrift nicht von Heliodor, sondern von Olympiodor oder allenfalls von einem Zeitgenossen Olympiodors verfasst wurde, bewiesen unabhängig voneinander Westerink (aaO. Anm. 3) und J. Warnon, *Le commentaire attribué à Héliodore sur les* Εἰσαγωγικά *de Paul d'Alexandrie* (Recherches de philologie et de linguistique, Louvain 1967, SS. 197-217).

17 Zu dieser Hinwendung der spätalexandrinischen Neuplatoniker zur Medizin und ihren Gründen s. L.G. Westerink, *Philosophy and medicine in late antiquity*, Janus 51 (1964) SS. 169-177 (= Texts and studies in Neoplatonism and Byzantine literature - Collected papers by L.G. Westerink, Amsterdam 1980, SS. 83-91)

18 Die ersten zwei in *Apollonii Citiensis, Stephani, ... scholia in Hippocratem et Galenum* ... ed. F.R. Dietz, Königsberg 1834 (Neudruck Amsterdam 1966), Bd. I SS. 51-232 und 233-314; der in der Hs. Scorial. Σ.II.10 erhaltene Kommentar zu den Aphorismi ist noch unediert.

19 D. Irmer, *Palladius, Kommentar zu Hippokrates "De fracturis"*, Hamburg 1977. Dass der wirkliche Verfasser Stephanos war, vermutet Westerink aaO. (Anm. 3) S. 8.

SG 1984 (online)

De fracturis des Hippokrates und zwei Schriften des etwas jüngeren Johannes von Alexandrien (zu Hippokrates, *De natura pueri*[20] und zu Galenos, *De sectis*).[21] Zum Schluss gibt es sogar noch eine aus neun πράξεις bestehende Schrift über Alchemie,[22] die - zu Unrecht? - dem Stephanos zugeschrieben wird.

Man könnte versucht sein aus alledem zu folgern, dass diese Unterrichtsmethode - oder allenfalls die zugehörige Terminologie - von Olympiodor erfunden sei und sich seitdem in den Vorlesungen zur Philosophie in Alexandrien, Athen und Konstantinopel verbreitet hätte. Es lässt sich aber nachweisen, dass sie älter - wahrscheinlich sogar viel älter - war. Es liegt schon an sich nahe, dass die

20 *Scholia in Hippocratem et Galenum* ed. Dietz (Anm. 18) Bd. II SS. 205-235.

21 Dieser Text ist nur in lateinischer Übersetzung (in der für πρᾶξις das Wort *actio* verwendet wird) erhalten; s. *Ioannis Alexandrini commentarii in librum de sectis Galeni* ed. C.D. Pritchet, Leiden 1982. Ein - bis auf die Einführung - fast gleichlautender lateinischer Text wird dem Agnellus von Ravenna zugeschrieben; s. L.G. Westerink, *Lectures on Galen's De sectis*, Buffalo 1981. Auf diese zwei Ausgaben machte mich Herr Westerink in dankenswerter Weise brieflich aufmerksam.

22 S.H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, II (Handb.d.Altertumswiss. XII.5.2), München 1978, S. 280 Anm. 7. Die hier angekündigte von H.D. Saffrey vorbereitete Ausgabe ist meines Wissens noch nicht erschienen. Ob es sich hier wirklich um den bekannten Stephanos handelt, der dann neben philosophischen und medizinischen Schriften auch noch alchemistische Texte in seinem Unterricht behandelt hätte, bezweifle ich.

SG 1984 (online)

Studenten, die den Vorlesungstext ἀπὸ φωνῆς[23] ihres Lehrers niederschrieben, dabei für den Inhalt der Auseinandersetzung belanglose Bemerkungen der Art wie "Hier endet die Vorlesung" öfters gar nicht notierten (sie fehlen auch in manchen Kommentaren Olympiodors und seiner Nachfolger, die trotzdem zweifellos Vorlesungsnachschriften sind). Wichtiger als diese Überlegung ist die Tatsache, dass in den Schriften des Proklos, der um die Mitte des fünften Jahrhunderts in Athen Philosophie lehrte (er lebte etwa von 410 bis 485) genau derselbe Aufbau[24] der Auseinandersetzungen begegnet, der auch in den späteren Kommentaren üblich ist; nur wird dabei das Wort πρᾶξις nicht verwendet. Zuerst wird hier in einer sogenannten θεωρία ein grösseres Stück des zu erläuternden Textes als ganzes behandelt; nachher folgen in der sgn. λέξις tiefer gehende Erörterungen zu einzelnen Worten und Wortgruppen dieses Textes. Genau so bestanden die πράξεις der jüngeren Philosophieprofessoren aus denselben zwei Teilen, Theorie und Exegese. Es kommt hinzu, dass diese Einteilung, die von Proklos noch sachgemäss und vernünftig gehandhabt wurde, bei Olympiodor und seinen Nachfolgern allmählich zur inhaltslosen Tradition erstarrt;[25] sie teilen zwar ihre Vorlesungen in der hergebrachten Art in Theorie und Exegese ein, behandeln aber in diesen zwei Abteilungen Fragen derselben Art oder sogar zweimal dieselben Fragen. Auch das spricht dafür, dass es sich

23 S. zu diesem Ausdruck Richard aaO. (Anm. 3), der nachweist, dass er in den Titeln von bis zum 8. Jahrhundert verfassten Büchern wirklich bedeutet, dass der Verfasser seinen Text nach der Vorlesung des genannten Lehrers aufgezeichnet hat; erst die späteren Byzantiner verwenden diese Worte als leere Floskel mit der Bedeutung "verfasst von".

24 S. zu alledem ausführlich Festugière aaO. (Anm. 3).

25 S. Festugière aaO. (Anm. 3) S. 81.

SG 1984 (online)

um eine alte und feste Tradition des Lehrvortrags handelt, die nicht erst im sechsten Jahrhundert erfunden wurde.

Zum Überfluss kann aus den Quellen der Nachweis geliefert werden, dass die Vorlesungen des Proklos wirklich πράξεις hiessen. Es hat nämlich Marinos, der im Jahre 485 dem Proklos als Leiter der athenischen Akademie nachfolgte, eine ziemlich mystisch angefärbte Lebensbeschreibung seines Vorgängers verfasst, die in manchen Hinsichten an die damalige und spätere christliche Hagiographie erinnert. Zweck dieser Biographie war nicht, das Leben des Proklos sachlich darzustellen, sondern die wunderbaren und fast übermenschlichen Fähigkeiten des grossen Meisters zu beschreiben. In diesem Rahmen illustrierte Marinos die angeblich mehr als menschliche Arbeitskraft des Proklos damit, dass er manchmal an einem einzelnen Tag neben zahlreichen weiteren Beschäftigungen auch noch fünf oder mehr Vorlesungen gegeben (oder zum Papier gebracht?) haben soll: Φιλοπονίᾳ γὰρ ἀμέτρῳ χρησάμενος ἐξηγεῖτο τῆς αὐτῆς ἡμέρας πέντε, ὅτε δὲ καὶ πλείους π ρ ά ξ ε ι ς, καὶ ἔγραφε στίχους τὰ πολλὰ ἀμφὶ τοὺς ἑπτακοσίους usw.[26] Dieser Text bezeugt nicht nur, dass die Vorlesungen des Proklos πράξεις genannt wurden; er zeigt auch, dass man das Wort gewissermassen als Mass für einen mehr oder weniger bestimmten Textumfang verwenden konnte (gleichviel ob Marinos mit ἐξηγεῖτο das Aussprechen oder die schriftliche Fassung einer Vorlesung meinte). Wie lange der Vortrag einer einzelnen Vorlesung dauerte,[27] wissen wir freilich nicht.

26 *Marini vita Procli* rec. J.F. Boissonade (in *Diogenis Laertii De clarorum philosophorum vitis* ... rec. C.G. Cobet, Paris 1850, SS. 147-170), c. 21fin. (S. 162).

27 Zum Stundenplan der alexandrinischen Hochschule einiges bei Westerink aaO. (Anm. 3) SS. 16-18.

SG 1984 (online)

Aus dem bisher gesagten geht hervor, dass im Philosophieunterricht in Alexandrien, Athen und Konstantinopel die einzelnen Vorlesungen spätestens seit dem fünften Jahrhundert πράξεις hiessen und die oben beschriebene Struktur (Einteilung in Theorie und nachfolgende Exegese) aufwiesen. Die erwähnten Kommentare zu medizinischen Schriften rühren von denselben Professoren der Philosophie her und berechtigen also an sich noch nicht zur Annahme, dass dieses System auch im anderen Zweigen der Wissenschaft üblich war; übrigens wurde jene Hinwendung zur Medizin wohl dadurch verursacht, dass in der fast ausschliesslich christlichen Welt des späten sechsten und siebten Jahrhunderts die neuplatonische Philosophie ein etwas fragwürdiges[28] Hauptfach geworden war, mit dem man keine grosse Hörerzahlen mehr anziehen konnte. Einen unmittelbaren Nachweis für die Verwendung des πρᾶξις-Systems ausserhalb der neuplatonischen Philosophie gibt es nur für einen Fall: das - wohl zu Unrecht - dem Leontios von Byzanz zugeschriebene Buch *De sectis*[29] ist in der vorher beschriebenen Art in πράξεις eingeteilt. Der handschriftlich überlieferte Titel lautet Λεοντίου σχολαστικοῦ Βυζαντίου σχόλια ἀπὸ φωνῆς Θεοδώρου τοῦ θεοφιλεστάτου ἀββᾶ καὶ σοφωτάτου φιλοσόφου τήν τε θείαν καὶ ἐξωτικὴν φιλοσοφήσαντος γραφήν. Folglich wurde diese Schrift über die Ketzereien nach den Vorlesungen eines Theodoros - wahrscheinlich[30] handelt es sich um Theodor

28 So wohl richtig Westerink aaO. (Anm. 17) S. 175.

29 Migne PG 86, 1, Sp. 1193-1268. S. über diese Schrift Richard aaO. (Anm. 3) SS. 200-202, Westerink aaO. (Anm. 3) S. 8 und H.G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich* (Handb.d.Altertumswiss. XII.2.1), München 1977, SS. 382-383 und 430-431.

30 Zur Wahrscheinlichkeit dieser Identifizierung s. M. Richard in *Dictionnaire de théologie catholique* XV 1, 282-284.

SG 1984 (online)

von Rhaithu, Mönch im gleichnamigen Kloster und späteren Bischof von Pharan, der um 600 lebte - aufgezeichnet von einem Hörer, der möglicherweise Leontios hiess und Rechtsanwalt vom Beruf war; dass er der um 520-540 tätige Leontios von Byzanz war, ist aber wohl ausgeschlossen. Trotz aller Ungewissheiten über die Identität der beteiligten Personen steht also fest, dass das bei den Neuplatonikern übliche Verfahren auch beim Unterricht in der Theologie und der Kirchengeschichte Anwendung fand.

Aus dem Unterricht in der Rechtswissenschaft sind keine Schriften überliefert, die die förmliche Einteilung in πράξεις oder die zugehörigen Bemerkungen enthalten. Das ist aber nicht erstaunlich, denn die meisten dieser Vorlesungsnachschriften sind nur in kleinen Bruchstücken zerschnitten - hauptsächlich in den Scholia der Basiliken - erhalten geblieben. Von den zwei vollständig überlieferten Werken dieser Art ist das eine - die *Epitome Novellarum Iustiniani*[31] des antecessor Julianus - lateinisch verfasst, während das zweite - die sogenannte Paraphrasis Institutionum des Theophilos[32] - bei der schriftlichen Fassung eingehend umgearbeitet wurde. Dazu kommt noch, dass die Unterteilung der Vorlesungen in Theorie

31 *Iuliani epitome latina Novellarum Iustiniani* ... rec. ... G. Haenel, Leipzig 1873.

32 Die jüngste - aber nicht sehr zuverlässige - Ausgabe besorgte E.C. Ferrini (*Institutionum graeca paraphrasis Theophilo antecessori vulgo tributa*, 2 Bde., Berlin 1884/1897, Neudruck Aalen 1967). Dass die ursprüngliche Stoffordnung bei der Veröffentlichung dieser Vorlesungsnachschriften als Buch durchgehend abgeändert wurde, bewies H.J. Scheltema aaO. (Anm. 1) SS. 18-21.

SG 1984 (online)

und Exegese[33] in diesen Texten auf jeden Fall nicht begegnet; statt deren wurde eine zwar ähnliche, aber doch andersgeartete Einteilung verwendet, die durch den Eigenart der behandelten Texte bedingt ist.

Nichtsdestoweniger wurden auch die frühbyzantinischen juristischen Vorlesungen πράξεις genannt. Das Wort begegnet in der von Zacharias Scholastikos verfassten Biographie des Patriarchen Severos von Antiochien. Dieses Heiligenleben (Severos galt in der orthodoxen Kirche als Ketzer, wurde aber von seinen monophysitischen Glaubensgenossen als Heiliger verehrt) ist nur in syrischer Übersetzung erhalten.[34] Der Verfasser beschreibt darin, dass er während des ersten Jahres seines Jurastudiums in Beirut (um 490 n. Chr.) den jungen Severos begegnete, der schon Student des zweiten Jahres war; bei dieser Gelegenheit bezeichnet er eine Vorlesung, bei der er zuhörte (oder, wie er es ausdrückt, "mitarbeitete") als πρᾶξις. Dass

33 Weil die *antecessores* lateinische Texte behandelten, die von den griechischen Studenten nur mit grösster Mühe verstanden wurden, gab es zwei getrennte Vorlesungsreihen. In der jeweils ersten Vorlesung diktierte der Lehrer den *index*, d.h. eine griechische Übersetzung des zu behandelnden Textstückes; in der zweiten behandelte er in einzelnen Bemerkungen (παραγραφαί) juristische Fragen. Öfters aber fing diese zweite Vorlesung mit einer (bisweilen als ὑπόμνημα bezeichneten) allgemeinen Erörterung des ganzen Textfragments an; diese Stoffverteilung ist der alexandrinische Einteilung in θεωρία und λέξις ziemlich ähnlich. S. zu alledem ausführlicher Scheltema aaO. (Anm. 1) passim.

34 Sie wurde mit einer französischen Übersetzung herausgegeben von M.A. Kugener, *Vie de Sévère, par Zacharie le Scholastique* (Patrologia Orientalis, t. II, Paris 1907, SS. 7-115). Der im Text angeführte Passus steht auf S. 48 der Ausgabe; die Transskription des Wortes πρᾶξις lautet ܦܪܟܣܝܣ (prksys).

SG 1984 (online)

im verlorenen griechischen Text der *Vita Severi* wirklich dieses Wort stand, steht ausser Zweifel: Der Übersetzer hat es nicht etwa ins Syrische übersetzt, sondern phonetisch in syrischen Buchstaben umgeschrieben.

Soweit zu den Texten, die das Substantiv πρᾶξις enthalten. Die Belegstellen für πράττειν und πραττόμενος beziehen sich zwar auf eine erheblich grössere Zahl verschiedener Literaturgattungen als die für das Substantiv; sie sind aber, wie schon angedeutet wurde, schwieriger zu bewerten, weil sie alle aus Lexika oder aus Scholiensammlungen stammen, deren Kompilatoren sie aus älteren Quellen abschrieben. Wer der ursprüngliche Verfasser der bezüglichen Mitteilung war und wann er lebte, ist in keinem dieser Fälle auch nur mit annähernder Gewissheit festzustellen.

Das Partizip πραττόμενος begegnet in den Scholia zu den *Theriaca* des Nikandros mit Bezug auf die Werke des Hesiod. Dieser Nikandros schrieb (wohl im zweiten vorchristlichen Jahrhundert) zwei Lehrdichte, eines (Ἀλεξιφάρμακα) über die Mittel gegen Vergiftung durch Speisen und ein anderes (Θηριακά) über Mittel gegen den Biss giftiger Tiere. In letzterem Werk behauptet er, Hesiod habe geschrieben, dass die beissenden wilden Tiere aus dem Blut der Titanen entstanden seien. Zu dieser Stelle bemerkt der unbekannte Scholiast, dass hier ein Irrtum vorliegen müsse, weil eine solche Mitteilung bei Hesiod nirgends zu finden sei. Er drückt das folgendermassen aus:

> ... Ἰστέον δέ, ὅτι ψεύδεται ὁ Νίκανδρος ἐνταῦθα· οὐδαμοῦ γὰρ τοῦτο εἶπεν (scil. Hesiod) ἐ ν τ ο ῖ ς π ρ α τ τ ο μ έ ν ο ι ς. ... Περὶ γοῦν τῆς τῶν δακνόντων θηρίων γενέσεως, ὅτι ἐστὶν ἐκ τῶν Τιτάνων τοῦ αἵματος, παρὰ μὲν τῷ Ἡσιόδῳ οὐκ ἔστιν εὑρεῖν.[35]

35 *Nicandrea* ... rec. O. Schneider (accedunt scholia in Theriaca

SG 1984 (online)

Aus diesen Worten kann man allenfalls folgern, dass irgendwann (es kann sich m.E. um jedes Zeitalter zwischen der späthellenistischen Periode und dem siebten Jahrhundert handeln) gewisse Werke des Hesiod im Gegensatz zu den übrigen τὰ πραττόμενα hiessen, augenscheinlich weil nur diese Werke im Unterricht verwendet wurden. Welche Werke - oder Werkteile? - das waren, bleibt aber gänzlich im Dunkeln.

Dasselbe Wort bezieht sich auf die lyrische Poesie an einer Stelle der Scholien zur Elementargrammatik der griechischen Sprache, die Dionysios Thrax gegen das Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts verfasste. Der Verfasser dieser Scholien wird in einer Handschrift als Melampus (Μελάμποδος) und in einer anderen als Diomedes (Διομήδους) bezeichnet; ob er aber wirklich einen dieser Namen führte und wann er lebte, ist ebenso unklar wie beim Scholiasten des Nikandros. Dionysios erwähnt hier die griechische Lyrik; der Scholiast liefert dazu eine kurze Beschreibung des lyrischen Stils und fügt hinzu:

> Γεγόνασι δὲ λυρικοὶ οἱ καὶ πραττόμενοι ἐννέα, ὧν τὰ ὀνόματά ἐστι ταῦτα· Ἀνακρέων, Ἀλκμάν, Ἀλκαῖος, Βακχυλίδης, Ἴβυκος, Πίνδαρος, Στησίχορος, Σιμωνίδης, Σαπφώ, καὶ δεκάτη Κόριννα.[36]

Ob mit der nachhinkenden Bemerkung über Korinna gemeint

ex rec. H. Keil) Leipzig 1856, Scholion Nr. 11 (S. 5) = *Scholia in Nicandri Theriaka* ed. A. Crugnola, Mailand 1971, Sch. Nr. 12a (S. 39 Z. 11-14). Die Herausgeberin dieser neueren Ausgabe hat den - oben im Text nicht mitabgedrückten - Passus, der in den Handschriften nach πραττομένους folgt, hier gestrichen und weiter unten nach οὐκ ἔστιν εὑρεῖν eingeschaltet, wohl mit Recht, denn diese Worte unterbrechen die Auseinandersetzung in sonderbarer Weise.

36 *Grammatici Graeci*, pars III (Scholia in Dionysii Thracis artem grammaticam) rec. A. Hilgard, Leipzig 1901, S. 21 Z. 17-19.

SG 1984 (online)

ist, dass ihre Werke zwar erhalten waren, aber nicht im Unterricht benutzt wurden, oder gerade umgekehrt, dass auch ihre Gedichte zum üblichen Unterrichtsstoff gehörten,[37] weiss ich nicht zu entscheiden. Zur Zeitbestimmung dieser Mitteilung könnte man argumentieren, dass ihr ursprünglicher Verfasser jedenfalls zu einer Zeit gelebt hat, als die Werke dieser neun - oder zehn - lyrischen Dichter noch ziemlich vollständig, und nicht wie heute nur in winzigen Bruchstücken verfügbar waren; das hilft aber nicht sehr viel weiter.

Zur alten attischen Komödie gibt es sogar drei Texte, die das hier untersuchte Wort enthalten. Zuerst enthalten die gerade erwähnten Scholien des angeblichen Melampus/ Diomedes zu der Stelle, wo Dionysios Thrax von der alten Komödie spricht, eine ziemlich ausführliche Auseinandersetzung, in der nacheinander der Ursprung der alten Komödie, diese selber, die mittlere und die neue Komödie behandelt werden. Hier findet sich folgende Mitteilung:

> Καὶ τῆς μὲν παλαιᾶς πολλοὶ γεγόνασιν, ἐπίσημος δὲ Κρατῖνος ὁ καὶ πραττόμενος, μετέσχον δέ τινος χρόνου τῆς παλαιᾶς κωμῳδίας Εὔπολίς τε καὶ Ἀριστοφάνης. Τῆς δὲ μέσης καὶ αὐτῆς μὲν πολλοὶ γεγόνασιν usw.[38]

Eine ähnliche Bemerkung begegnet im Kommentar des Tzetzes zur *Alexandra* des Lykophron. Ob der Verfasser der Tragiker Lykophron aus dem dritten vorchristlichen Jahrhundert war oderein späterer Namensvetter, kann hier dahingestellt bleiben; auf jeden Fall war seine überaus gelehrte und von seltenen Worten strotzende Dichtung gerade deswegen

37 Wahrscheinlich gehörte Korinna gerade nicht zu den πραττόμενοι. Die "kanonische" Zahl der neun Lyriker begegnet nämlich nicht nur hier; s. R. Pfeiffer, *History of classical scholarship*, Oxford 1968, SS. 205-206.

38 AaO. (Anm. 36) S. 19 Z. 26 - 20 Z. 3.

SG 1984 (online)

bei den byzantinischen Kommentatoren sehr beliebt, weil sie ihnen alle Gelegenheit bot, mit ihrer Gelehrsamheit zu prunken. Tzetzes schreibt in der Vorrede seiner Scholien:

Κωμῳδοὶ πραττόμενοί εἰσιν οὗτοι οἷοι Κρατῖνος, Πλάτων, Εὔπολις, Φερεκράτης, Ἀριστοφάνης καὶ ἕτεροι.[39]

Dieser Text wurde wohl von Tzetzes - oder vom Verfasser seiner Quelle? - gekürzt. Der ursprüngliche Verfasser muss m.E. alle ihm bekannte im Unterricht behandelte Komiker aufgezählt haben; dass er das ziemlich bedeutungslose καὶ ἕτεροι geschrieben hat, glaube ich nicht. Wie dem auch sei, auf jeden Fall geht aus diesen zwei Texten hervor, dass zu einer Zeit, in der noch Komödien von anderen Verfassern als Aristophanes vollständig erhalten waren, nur die Stücke einer gewissen Zahl dieser Komödiendichter als Unterrichtsstoff verwendet wurden, die übrigen aber nicht.

Der dritte Text bezieht sich nur auf Aristophanes. Der ihm geweihte Artikel im Suda-Lexikon enthält folgenden Passus:

... Δράματα δὲ αὐτοῦ μδ'· ἅπερ δὲ πεπράχαμεν Ἀριστοφάνους δράματα ταῦτα· Ἀχαρνεῖς Βάτραχοι Εἰρήνη Ἐκκλησιάζουσαι Θεσμοφοριάζουσαι Ἱππεῖς Λυσιστράτη Νεφέλαι Ὄρνιθες Πλοῦτος Σφῆκες.[40]

Die Quelle, aus der der Verfasser der Suda im zehnten Jahrhundert diese Lebensbeschreibung des Aristophanes - und zahlreiche weitere Abschnitte seines Werkes - schöpfte, ist in diesem Fall bekannt. Der Text stammt nach den Untersuchungen der Herausgeberin[41] aus dem

39 *Lycophron, Alexandra* rec. E. Scheer, 2 Bde., Berlin 1881/1909, Bd. II S. 3 Z. 8-10.

40 *Suidae Lexicon* ed. A. Adler, pars I, Leipzig 1928, Nr. 3932 (S. 358 Z. 17-20).

41 S. Adler aaO. (Anm. 40) S. XXI.

SG 1984 (online)

Onomatologos des Hesychios von Milet, der im sechsten Jahrhundert schrieb. Auch diesem kann aber m.E. der oben zitierte Passus nicht persönlich zugerechnet werden; hier spricht wohl ein Lehrer, der meint, er habe zusammen mit seinen Hörern die aufgezählten Komödien behandelt. Dass die Pluralform πεπράχαμεν eine Zusammenarbeit mehrerer Gelehrten bezeichnet, glaube ich jedenfalls nicht. Übrigens ist es gewiss kein Zufall, dass die elf (von 44) hier aufgezählten Stücke des Aristophanes gerade die einzigen sind, die wir heute noch besitzen; ich komme darauf noch zurück.

Von den Tragikern ist Euripides der einzige, von dem mit einer ähnlichen Wendung geredet wird. Ailios Aristeides zitierte im zweiten nachchristlichen Jahrhundert in seiner Rede περὶ ῥητορικῆς einen Passus aus einem Gedicht, dessen Verfasser er nicht nennt. In einem Scholion zu dieser Stelle werden dieselben Worte nochmals angeführt, diesmal aber mit der einleitenden Bemerkung:

Εὐριπίδης ἐν ἀπράκτοις δράμασι φησὶ τὸ (Zitat).[42]

Der Text ist nicht sehr gut überliefert. Dass in einer der zwei Handschriften, die das Scholion enthalten, statt ἀπράκτοις das sinnlose ἀπταίστοις steht, hat nicht viel zu bedeuten. Viel schlimmer ist, dass das Wort δράμασι gar nicht dasteht; es ist eine von A. Nauck[43] vorgeschlagene Konjektur und beide Handschriften haben πράγμασι. Zu alledem kommt noch eine Komplikation: Die von Aristeides angeführten Worte stammen aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht aus einer unbekannten Tragödie des Euri-

42 *Aristides* ex rec. G. Dindorfii, vol. III, Leipzig 1829, S. 402 Z. 26-28. Die Anführung wurde von Nauck (*Tragicorum Graecorum fragmenta* rec. A. Nauck, ed. secunda, Leipzig 1889, S. 709, Euripides Nr. 1110) unter den *fragmenta dubia et spuria* verzeichnet.

43 AaO. (Anm. 42).

SG 1984 (online)

pides, sondern aus einem Gedicht des Lyrikers Archilochos.[44] Unter der Voraussetzung, dass die Konjektur Naucks das richtige trifft, könnte man den ganzen Sachverhalt folgenderweise erklären: Der unbekannte Scholiast war fest davon überzeugt, dass die angeführten Worte von Euripides herrührten; als er sie dann in den πραττόμενα δράματα des Euripides nicht fand, schloss er daraus, sie müssten in einem der übrigen - ihm wohl unzugänglichen - Werke des Euripides stehen. Ob diese Werke zu der Zeit, als dieser Scholiast seine falsche Schlussfolgerung machte, schon verloren gegangen oder nur schwierig aufzutreiben waren, ist wohl kaum zu ermitteln. Auf jeden Fall bin ich geneigt anzunehmen, dass er wirklich ἐν ἀπράκτοις δράμασι schrieb und uns damit eine Anweisung dafür vermittelt, dass die "kanonischen" Dramen des Euripides zu seiner Zeit oder wahrscheinlicher vor seiner Zeit zugleich diejenigen waren, die man im Unterricht benutzte.

Die letzte mir bekannte nichtjuristische Quelle für πράττειν in diesem Sinn ist zwar genau datierbar - es handelt sich um die von Arrian aufgezeichneten Reden, die der stoische Philosoph Epiktet in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhundert hielt - aber hier ist ungewiss, ob es sich wirklich um die unterrichtstechnische Bedeutung des Wortes handelt. Es begegnet (soweit ich sehe) dreimal.[45] An der ersten Stelle fragt Epiktet sich 'Καὶ ποίαν ἔπραξα ἂν εἰσαγωγὴν' "Und was für eine Einführung zur Philosophie müsste ich dann studiert haben, um - so geht er (sehr frei übersetzt) weiter -

44 So F. Blass, *Jahrb.f.Philol.* 129 S. 496 und Nauck aaO. (Anm. 42).

45 Epict. 1,29,23 (*Epicteti dissertationes ab Arriano digestae* iterum rec. H. Schenkl, Leipzig 1916, S. 103 Z. 13), 2,16,34 (ebd. S. 175 Z. 13) und 2,17,27 (ebd. S. 181 Z. 17).

SG 1984 (online)

zu verhindern, dass Leute die kräftiger sind als ich mich greifen und ins Gefängnis werfen oder etwa den Hals abschneiden?" An der zweiten fragt er seinen Hörer 'τί οὖν ἐν τῇ σχολῇ ἐποίεις, τί ἤκουες, τί ἐμάνθανες ... (meinst du dann, du seiest ein Philosoph, weil du sagen kannst) εἰσαγωγὰς ἔπραξά τινας καὶ Χρυσίππεια ἀνέγνων'? Auch an der dritten Stelle wird dem Hörer vorgeworfen, er habe keine richtige philosophische Bildung erhalten: Καὶ τί ἔτι λέγεις πεπαιδεῦσθαι; Ποίαν παιδείαν, ἄνθρωπε; Ὅτι συλλογισμοὺς ἔπραξας, μεταπίπτοντας; Οὐ θέλεις ἀπομαθεῖν, εἰ δυνατόν, πάντα ταῦτα καὶ ἄνωθεν ἄρξασθαι συναισθανόμενος ὅτι μέχρι νῦν οὐδ' ἥψω τοῦ πράγματος;

In all diesen drei Fällen ist es möglich, dass πράττειν nicht mehr heisst als "machen" oder "üben"; trotzdem glaube ich, dass Epiktet damit nicht dieses meinte, sondern ganz genau "als Student bei einer Vorlesung zuhören und mitschreiben". Selber hielt er ja keine Vorlesungen für wissenschaftsbegierige Studenten; er richtete seine Reden an ein allgemeines Publikum, dass keine wissenschaftliche Philosophie, sondern die angeblich zum Glück und zur Gemutsruhe führende neustoische Religion (wenn man sie so nennen darf) lernen wollte. Seine Bemerkung (in der dritten Anführung) über die schief ausgehenden Syllogismen ist auch wohl nicht nur gegen solche Leute, die die aristotelische Logik falsch anwenden, gerichtet; sie enthalten einen direkten Angriff gegen die Lehre des Aristoteles. Gerade in einem solchen Rahmen könnte die abwertende und nachdrückliche Verwendung des Fachwortes πράττειν sehr gut den Zweck gehabt haben, den Wissenschaftsbetrieb der konkurrierenden Philosophieschulen als lächerlich und nutzlos abzumalen.

Aus diesen Zeugnissen aus nichtjuristischen Quellen für die Verwendung von πράττειν und seinen Ableitungen, so zerstreut und fragmentarisch sie auch seien, darf man

SG 1984 (online)

wohl schliessen, dass die schon von Pfeiffer gebotene Darstellung[46] der Entwicklung das richtige trifft: Nachdem die in der alexandrinischen Bibliothek verfügbaren Werke in den Πίνακες des Kallimachos katalogisiert worden waren, wurden zur Zeit der Hochblüte des Hellenismus die qualitativ "besten" unter den alten Autoren - hauptsächlich in den Editionsarbeiten des Aristophanes von Byzanz - ausgewählt, weil nur diese der wissenschaftlichen Bearbeitung würdig waren. Das Auswählen nannte man ἐγκρίνειν und die gewählten Verfasser hiessen οἱ ἐγκριθέντες (die späteren römischen Literaturkritiker übersetzten das mit *classici*, "die Erstklassigen"). Diese ἐγκριθέντες wurden dann später, wie Pfeiffer ganz kurz - aber zweifellos richtig - bemerkt, die πραττόμενοι. Für die Wahl gewisser Werke eines einzelnen Verfassers - wie zum Beispiel bei den elf aus vierundvierzig im Unterricht benutzten Komödien des Aristophanes - ist eine solche Vorgeschichte meines Wissens in den Quellen nicht bezeugt; trotzdem liegt es nahe, anzunehmen, dass auch hier die im alexandrinischen Mouseion arbeitenden Gelehrten den ersten Ansatz geliefert haben. Weil die nicht im Unterricht behandelten Texte selbstverständlich bei weiten nicht so oft abgeschrieben wurden wie die πραττόμενα, sind diese von den alten Alexandrinern als "klassich" bewerteten Schriften in manchen Fällen gerade die einzigen, die wir heute noch besitzen.

Mit alledem ist wohl, wenn nicht bewiesen, dann doch wahrscheinlich gemacht, dass der hier untersuchte Sprachgebrauch nicht erst aus frühbyzantinischer Zeit stammt, sondern schon seit dem späten Hellenismus üblich war. Die angeführten Texte zeigen, dass in den meisten Fällen das Subjekt des Zeitwortes πράττειν der Lehrer ist; es

46 R. Pfeiffer, *History of classical scholarship*, Oxford 1968, SS. 127-134 und 203-208.

SG 1984 (online)

konnte aber auch auf eine (ebenso wie heute wohl manchmal mehr fiktive als wirkliche) Zusammenarbeit des Lehrers und seiner Hörer und sogar auf die Arbeit des Studenten allein bezogen werden. Ob auch die Arbeit der alten alexandrinischen Gelehrten, die bekanntlich nur Wissenschaft betrieben und keine Vorlesungen gaben, jemals mit πράττειν bezeichnet wurde, wissen wir nicht. In den spärlichen Quellen ist ein solcher Wortgebrauch nicht bezeugt; trotzdem scheint mir diese Annahme nicht ganz abwegig. Die erhaltenen Belegstellen berechtigen m.E. jedenfalls zur Annahme, dass im spätklassischen Unterricht diese Terminologie in allen Fällen, in denen die Erklärung alter und autoritativer Texte die Unterrichtsgrundlage bildete - dass heisst also fast überall - benutzt wurde.

Kehren wir jetzt - endlich - zum Rechtsunterricht zurück. Dass es sich auch hier um die Auslegung solcher Texte handelte, die Autorität - und sogar gesetzliche Autorität - hatten, braucht wohl kaum gesagt zu werden. Weiterhin haben wir schon gesehen, dass in der Zeit vor der Kodifikation Justinians die Vorlesungen an der Rechtsschule in Beirut πράξεις genannt wurden. Für die Zeit nach dieser Kodifikation ist dieses Substantiv nicht bezeugt; es gibt aber insgesamt acht Belegstellen für das Zeitwort. Zwei davon[47] stammen aus dem Codexunterricht des Thalelaios, der in den ersten Jahren nach der Publikation des zweiten justinianischen Codex am 16.11. 534 lehrte. Dieser bemerkt zahlreiche Male, die im behandelten Gesetz angewandte Regel finde sich auch schon in den Institutionen Justinians, dem Anfängerlehrbuch, aus dem die Studenten schon im ersten Studienjahr unterrichtet worden waren. Meistens verwendet er dazu Worte wie "Dies weisst du schon aus den Institutionen, dass

47 BS 2929, 11 und 2947, 4.

SG 1984 (online)

..." oder "Dieses wird auch schon in den Institutionen gesagt ..."; an den erwähnten zwei Stellen steht aber 'Τοῦτο ἔπραξας ἤδη καὶ ἐν τοῖς Ἰνστιτούτοις ...', bzw. 'Τοῦτο ἔπραξας καὶ ἐν τῇ β' τῶν Ἰνστιτούτων ...'. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass das Institutionenunterricht πράττειν genannt wurde, und mittelbar, dass auch das Codexunterricht so bezeichnet werden konnte. Dass trotzdem die Institutionen und der Codex nie als πραττόμενα bzw. πραττόμενος bezeichnet werden, erklärt sich leicht: Dazu gab es keinen Anlass, weil neben diesen zwei Werken keine andere gleichartige und gleichwertige Bücher existierten, die nicht in Vorlesungen behandelt wurden.

Die übrigen sechs Texte beziehen sich auf das Digestenunterricht. Um ihre Tragweite zu bestimmen, ist ein kleiner Exkurs notwendig. Die Anweisung der im Unterricht zu verwendenden Digestenbücher wird in der schon vorher erwähnten Konstitution *Omnem* mit einer Verteilung der ganzen Digesten in sieben Hauptteile verbunden, die der Kaiser anscheinend für so wichtig hielt, dass er sie auch im eigentlichen Einführungsgesetz (*Tanta*/Δέδωκεν § 1) erwähnte und rechtfertigte mit der Bemerkung, er habe sie "der Natur und der Wissenschaft der Zahlen entsprechend" (*in numerorum naturam et artem respicientes* bzw. τῆς τῶν ἀριθμῶν φύσεώς τε καὶ ἁρμονίας στοχασάμενοι) vorgenommen. Mit alledem ist wohl nur gemeint, dass sieben in der damaligen Zahlenmystik eine heilige Zahl war. Die Einteilung selber aber war, soweit sie sich auf das Unterricht bezieht, eine Nachahmung einer ähnlichen Verteilung in *partes* der vor 533 im Unterricht benutzten alten Juristenwerke, deren Einzelheiten aber unklar bleiben.

Die Bezeichnungen der ersten drei Teile (τὰ πρῶτα = Bücher 1-4, *De iudiciis* = 5-11, *De rebus* = 12-19) wurden der älteren Unterrichtsterminologie entnommen. Die Be-

SG 1984 (online)

zeichnung des vierten und mittleren Teils als *Umbilicum* (so!) ist wohl eine Neuerfindung Justinians (oder Tribonians); in der Unterrichtssprache hat sie keine Spuren hinterlassen. Für den fünften, sechsten und siebten Teil gab es keine besondere Namen. Die Antezessoren benutzten die Namen der ersten drei *partes* beim Zitieren: So nannten sie zum Beispiel das dritte Buch der Digesten τὸ γ' βιβ. τῶν πρώτων, das sechste τὸ β' βιβ. τῶν DE IUDICIIS und das vierzehnte τὸ γ' βιβ. τῶν DE REBUS. Die Bücher 20-36 (die gewiss nicht zufällig gerade die vierte und fünfte *pars* der Digesten bilden) nannten sie mit einer ebenfalls der früheren Terminologie entnommenen Bezeichnung die *libri singulares* (τὰ μονοβίβλια).[48] Von diesen *libri singulares* wurden die ersten drei (20-22), die man τὰ τῶν ANTIPAPINIANON (oder τὰ τοῦ ANTIPAPINIANU?) μονοβίβλια nannte, alle in den Vorlesungen behandelt. Die übrigen gruppierte man in vier Reihen, die jede eine eigene Bezeichnung führten: die Bücher 23-25 hiessen τὰ

48 Ob die richtige und ursprüngliche Form des Wortes (τὸ) μονοβίβλιον, (τὸ) μονόβιβλον oder gar (ὁ) μονόβιβλος lautete, ist wohl nicht mit Gewissheit zu entscheiden. Die üblichen Wörterbücher bevorzugen letztere zwei Wortformen; in den (mir bekannten) Hss. steht aber fast durchgängig die Abkürzung μονοβ$^{\iota}$ mit einer Artikelform (ἐν τῷ ... μονοβ$^{\iota}$, τοῦ ... μονοβ$^{\iota}$ u.ä.) die voraussetzt, dass das Wort entweder männlich oder sächlich war. Weil nun einerseits das Hauptwort βίβλος weiblich ist und andererseits das Kürzel β$^{\iota}$ immer βιβλίον und nie βίβλος bedeutet, bin ich geneigt anzunehmen, dass die richtige Form μονοβίβλιον war. Abweichende Formen in den Hss. könnten sich leicht aus falschen Abkürzungslösungen erklären; das in der Konstitution Δέδωκεν (§ 5) begegnende μονόβιβλα ist nicht aus dem codex Florentinus der Digesten, sondern nur aus den Abschriften des Torelli und des Agustin bezeugt: es stand auf dem jetzt verlorenen ersten Blatt dieser Hs.

SG 1984 (online)

DE SPONSALIBUS (oder DE DOTIBUS)[49] μονοβίβλια, die Bücher 26 und 27 τὰ DE TUTELIS μονοβίβλια, die Bücher 27-28 τὰ DE TESTAMENTIS μονοβίβλια und die Bücher 30-36 τὰ DE LEGATIS μονοβίβλια.

Von diesen vier Reihen wurde, wie schon gesagt, nur das jeweils erste Buch in den Vorlesungen behandelt. In der Antezessorenliteratur begegnet dann das Beiwort πραττόμενος insgesamt sechsmal mit Bezug auf eins dieser Bücher In einem Basilikenscholion[50] verweist der Antezessor Isidoros (bei der Behandlung des Digestentitels 22,5) auf eine Stelle im 28. Buch, das er τὸ πραττόμενον DE TESTAMENTIS μονοβίβλιον nennt; zwei weitere[51] namenlose, aber wohl ebenfalls von Isidor stammende Scholia enthalten dieselbe Bezeichnung. In ähnlicher Weise zitiert der Antezessor Stephanos zweimal[52] das 30. Buch der Digesten als τὸ πραττόμενον DE LEGATIS; dazu kommt ein drittes[53] namenloses Scholion mit einer Verweisung auf das πραττόμενον DE LEGATIS μονοβίβλιον.

Aus diesen sechs Texten kann auf jeden Fall soviel

49 Die zwei Bezeichnungen sind wohl völlig synonym (so schon G.G.E. Heimbach, *Prolegomena Basilicorum*, Leipzig 1870 (Neudruck Amsterdam 1962) S. 22 und - zögernd - Fögen aaO. (Anm. 2) S. 9 Anm. 33). Die Andeutung *De sponsalibus* wurde - ebenso wie *De iudiciis* und *De rebus* - den Anfangsworten der Rubrik des ersten Titels der bezüglichen Bücherreihe entnommen; "*De dotibus*" war wohl eine schon im vor 533 gegebenen Unterricht übliche Bezeichnung.

50 BS 1238, 21.

51 BS 1239, 19 und 1240, 32. Diese - und die weiteren einem Digestenindex entnommenen - Scholien zu B 21, 1 stammen wohl alle aus dem Index des Isidoros; s. Scheltema aaO. (Anm. 1) SS. 29-30.

52 BS 256, 10 und 2065, 13.

53 BS 1334, 16.

SG 1984 (online)

geschlossen werden, dass diese Bezeichnung beim Rechtsunterricht dieselbe Bedeutung hatte wie bei den übrigen Unterrichtsarten und dass sie hier dazu diente, das jeweils in Vorlesungen erörterte Buch (28, bzw. 30) von den nicht in Vorlesungen behandelten Büchern derselben Reihe (29, bzw. 31-36) zu unterscheiden. Dazu ergibt sich noch, dass πράττειν zwar auch als Tätigkeit der Studenten verstanden werden konnte, wie im Falle des von Thalelaios (und wohl auch von Epiktet , s. oben S. 110) verwendeten ἔπραξας, aber dann nur das Hören (und Mitschreiben) einer Vorlesung bedeutete. Zur Bezeichnung des Erlernens der nicht in Vorlesungen behandelten Bücher (des *"per semet ipsum recitare"* der Konstitution *Omnem*) wurde es augenscheinlich nicht verwendet. Übrigens wäre das Angesicht der Bedeutung des Substantivs (πράξις = Vorlesung) auch nicht zu erwarten gewesen.

Im Jahre 1870 behauptete Heimbach,[54] alle in Vorlesungen behandelten Bücher der Digesten (also 1-23, 26, 28 und 30) hätten in der Unterrichtssprache des sechsten Jahrhunderts τὰ πραττόμενα βιβλία geheissen; diese Ansicht blieb dann die herrschende bis zur Erscheinung der am Anfang dieser Abhandlung erwähnten Abhandlung von Dr. Fögen. Zur Unterstützung seiner Meinung zitierte Heimbach die erste der drei von Dr. Fögen edierten Abhandlungen über die Einteilung der Digesten und die sechs oben erwähnten Stellen mit πραττόμενος. Letztere reihte er aber einfach aneinander ohne zu bemerken, dass sie die einzigen Belegstellen sind; er erweckte so - wohl ungewollt - den Eindruck, dass es sich um einige aus einer grösseren Zahl von Belegen aufgegriffene Beispiele handle. Dr. Fögen stellte dann fest, dass es zum Digestenunterricht eben nur diese sechs Texte gibt. Die Anfangsworte der auch schon von Heimbach angeführten Abhandlung lauten

54 AaO. (Anm. 49) SS. 2-3.

SG 1984 (online)

ja τῶν πραττομένων ν' βιβλίων τῶν Διγέστων οὕτως. Wenn diese Worte richtig überliefert sind, hat also der Verfasser hier gar nicht vom Unterricht geredet und wollte er nur sagen, dass alle fünfzig Bücher der Digesten seiner Meinung nach πραττόμενα seien. Auf die Frage, ob dieser Verfasser wirklich so geschrieben hat, komme ich weiter unten zurück. Zunächst sei nur festgestellt, dass man den Text, gleichviel ob er richtig oder in verdorbener Fassung überliefert ist, auf jeden Fall nicht - so wie Heimbach es machte - als unmittelbaren Nachweis dafür benutzen kann, dass die Bücher 1-23, 26, 28 und 30 der Digesten jemals τὰ πραττόμενα βιβλία genannt würden.

Aus diesem negativen Ergebnis schliesst Dr. Fögen dann des weiteren, eine solche Terminologie habe überhaupt nicht existiert. Damit geht sie aber m.E. entschieden zu weit. Im vorhergehenden haben wir gesehen, dass im neuplatonischen Philosophieunterricht, im Rechtsunterricht in Beirut im fünften Jahrhundert und wohl auch in anderen Arten des spätantiken Hochschulunterrichts πράξις das übliche Fachwort für "Vorlesung" und "Vorlesungsnachschrift" war; aus den Texten, die πράττειν und πραττόμενος bzw. ἄπρακτος im entsprechenden Sinn enthalten, geht hervor, dass diese Terminologie nicht nur beim Unterricht in der Philosophie und der Rechtswissenschaft, sondern auch bei der wissenschaftlichen Behandlung epischer, lyrischer, tragischer und komischer Dichtertexte verwendet wurde. Gegen diesem Hintergrund genügen meiner Überzeugung nach die sechs Texte, die das 28. und das 30. Buch der Digesten als τὸ πραττόμενον DE TESTAMENTIS, bzw. DE LEGATIS μονοβίβλιον bezeichnen, zum Beweis, dass alle sechsundzwanzig in Vorlesungen erörterten Bücher der Digesten so genannt werden konnten und gegebenenfalls so genannt wurden. Dass Heimbach seine Argumente für diese Ansicht in schlampiger und irreführender Fassung dargestellt hat, ist zwar nicht zu bestreiten; er hatte aber

SG 1984 (online)

m.E. trotzdem Recht. Dass es für diesen Sprachgebrauch nur so verschwindend wenige direkte Zeugnisse gibt, erklärt sich wohl ebenso wie die Spärlichkeit der Belege in den nichtjuristischen Texten: Die Studenten wussten ja, welche Bücher πραττόμενα waren und man brauchte ihnen das nicht jedesmal wieder ausdrücklich zu sagen.

Bleibt die Frage, wie das Wort πραττομένων in die Überschrift der vorher erwähnten Abhandlung geraten ist und was es dort bedeutet. Dr. Fögen hat schon mit Recht darauf hingewiesen, dass die drei von ihr veröffentlichsten Traktate über die Einteilung der Digesten nicht zu dem Zweck verfasst wurden, die Unterrichtsmethode der Antezessoren zu erläutern. Die Verfasser dieser Traktate wollten vielmehr die zu ihrer Zeit unverständlich gewordenen Anführungen der Digesten nach *partes* in der älteren Literatur erklären und ihren Lesern ein Hilfsmittel bieten, mit dem sie berechnen konnten, dass - zum Beispiel - mit dem "5. Buch *De rebus*" das 16. Buch der Digesten gemeint wurde. Unter diesem Gesichtspunkt war die Mitteilung am Anfang der ersten dieser drei Abhandlungen, nach der gewisse - oder alle? - Bücher der Digesten πραττόμενα seien, jedenfalls von ziemlich untergeordneter Bedeutung.

Diese Mitteilung lautet, wie schon mehrmals angeführt, in allen Handschriften folgendermassen: Τῶν πραττομένων ν' βιβλίων τῶν Διγέστων οὕτως. Es ist immerhin möglich, dass sie, wie Dr. Fögen meint, in dieser Fassung richtig überliefert ist; auch in dem Fall aber muss m.E. der Verfasser das Wort πραττόμενος aus einer älteren Quelle, in deres im unterrichtstechnischen Sinn verwendet wurde, übernommen - und folglich gründlich missverstanden - haben. Dass derselbe Mann, der die Bezeichnungen der justinianischen *partes* der Digesten richtig und ohne einen einzigen Fehler zu erklären im Stande war, das damals ebenfalls - und nicht nur im Rechtsunterricht -

SG 1984 (online)

übliche Fachwort πραττόμενος nicht aus derselben Quelle geschöpft, sondern selbständig in einem ganz anderen Sinn verwendet hätte, wäre doch wohl ein allzu unglaublicher Zufall.

Trotzdem halte ich es für wahrscheinlicher, dass in diesem Satz ein Verderbnis vorliegt und dass der Verfasser von den πραττόμενα βιβλία der Digesten im unterrichtstechnischen Sinn redete. Dafür spricht zuerst, dass seine Abhandlung bis auf diesen einen Satz nur nützliche und brauchbare Mitteilungen enthält; eine leere und gänzlich nichtssagende Bemerkung wie "Von den 50 im Gebrauch befindlichen Büchern der Digesten" passt einfach nicht dazu, zumal die Zahl der Digestenbücher auch schon am Ende der Abhandlung erwähnt wird. Es kommt hinzu, dass die von Dr. Fögen vorgeschlagene Übersetzung "im Gebrauch befindlich" nur auf dem ersten Blick einleuchtend zu sein scheint; bei näherem Zusehen stellt sie sich als problematisch heraus. Gerade bei einem Gesetzbuch wie die Digesten gab es ja zwei sehr verschiedene Arten des Gebrauchs: die Anwendung als Gesetz in der Rechtspraxis und die Verwendung im Unterricht.

Zur Unterstützung ihrer Auffassung verweist Dr. Fögen auf eine Stelle[55] in der Vorrede zum Ποίημα νομικὸν des Michael Attaliotes, wo dieser die sechzig Bücher der Basiliken im selben Sinn als πραττόμενα bezeichnet hätte. Es ist aber kaum wahrscheinlich, dass Attaliotes das Wort hier in diesem unklaren Sinn verwendete. Er behauptet nämlich an einer anderen Stelle[56] desselben Werkes, dass von den Novellen Leos des Weisen nur diejenigen gültig seien, die entweder neue Bestimmungen enthalten oder Ergänzungen zu justinianischen Novellen beitragen. Anschei-

55 *Jus Graecoromanum* cura J. et P. Zepi, vol. VII, Athen 1931 (Neudruck Aalen 1962) S. 416.

56 AaO. (Anm. 55) S. 491.

SG 1984 (online)

nend meinte er also, dass alle mit dem justinianischen Recht in Widerspruch stehenden Gesetze dieses Kaisers wirkungslos gewesen seien. Dass ein Jurist, der aus der (richtigen) Ansicht, nach der nicht die Basiliken, sondern immer noch die justinianische Gesetzgebung die Quelle des geltenden Rechts war, solche fast karikatural anmutende Schlussfolgerungen zog, an einer anderen Stelle desselben Werkes die Basiliken als das "im Gebrauch befindliche", d.h. doch wohl das geltende Gesetzbuch bezeichnet hätte, ist kaum glaublich. Attaliotes wollte also wohl sagen,[57] dass die Basiliken zu seiner Zeit im Unterricht verwendet wurden; dass ein Jurist dieser späten Zeit den technischen Sinn des Wortes πραττόμενος noch kannte, ist zwar auffällig, aber durchaus nicht unmöglich.

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Anfangssatz der mehrfach zitierten Abhandlung so zu emendieren, dass er von den in Vorlesungen behandelten Büchern der Digesten spricht. Die erste ist die schon von Dr. Fögen erörterte[58] (und abgewiesene) Annahme, dass vor der Zahl ν' ein separatives τῶν ausgefallen und folglich Τῶν πραττομένων <τῶν> ν' βιβλίων zu lesen sei. Es ist aber ebenso gut möglich, und m.E. sogar viel wahrscheinlicher, dass gerade diese Zahl getilgt werden soll. Sie könnte durch einen mechanischen Fehler - Verdoppelung des letzten Buchstaben des vorangehenden Wortes - oder als falsche Ergänzung eines Kopisten, der wusste dass die Digesten 50 Bücher enthalten, in den Text geraten sein. Dieser Kopist hätte dazu gar keine besonderen Kenntnisse bedürft, denn am Ende der Abhandlung wird das Fazit gezogen: "Soweit 26 Bücher; dazu kommen die 24 sogenannten

57 So auch schon H.J. Scheltema, *Über die Natur der Basiliken*, Tijdschr.v.Rechtsgesch. 23 (1955) S. 307.

58 So Fögen aaO. (Anm. 2) S. 10.

SG 1984 (online)

extraordina; macht zusammen 50 (ὁμοῦ βιβλία ν')". Diese Erwähnung der Gesamtzahl der Digestenbücher, die m.E. aus der Sicht des Verfassers eine zweite Erwähnung am Anfang der Abhandlung überflüssig machte, ist wohl gerade die Quelle gewesen, aus der die falsche Hinzufügung der Zahl in dieser Anfangszeile stammte.

Diese Emendation durch Tilgung der Zahl ν' hat vor der Hinzufügung des Wortes τῶν den Vorzug, dass der Gegensatz zwischen den im Unterricht behandelten und den übrigen Büchern der Digesten klarer hervortritt: Τῶν πραττομένων βιβλίων τῶν Διγέστων οὕτως ... Λοιπὰ κδ' τὰ καλούμενα EXTRAORDINA usw., d.h. "Zu den in Vorlesungen erörterten Büchern der Digesten wie folgt ... Die übrigen 24 sind die sogenannten *extraordina* ...". Dass zu dieser logischen Verbindung ein Text mit λοιπὰ δὲ statt λοιπὰ nötig wäre, wie Dr. Fögen meint,[59] sehe ich nicht ein; die ganze Abhandlung ist ja im dürren Telegrammstil und ohne jeden rhetorischen Schmuck geschrieben.

Das wichtigste Argument gegen eine Konjekturalverbesserung der Anfangszeile des Traktats ist ihre gleichlautende Überlieferung in vierundzwanzig im übrigen ziemlich variantenreichen Handschriften. Dieses Argument wäre aber nur dann überzeugend, wenn der ursprüngliche Text, aus dem alle diese Handschriften stammen, im Zeitalter Justinians verfasst wäre, was wohl kaum der Fall ist. Die verarbeiteten Daten stammen ja selbstverständlich aus jener Zeit, aber der Text selber kann m.E. nicht früher als am Anfang der mazedonischen Epoche verfasst worden sein. Zum Beweis dafür genügt schon das einheitlich (griechisch oder lateinisch) überlieferte ἀντιπαπιανοῦ/ANTIPAPIANU. Im sechsten und siebten Jahrhundert

59 So Fögen aaO. (Anm. 2) S. 18.

SG 1984 (online)

schrieb man den Namen des Juristen Papinian noch richtig;[60] 'Παπιανός' und 'ἀντιπαπιανῶν' sind Verballhornungen aus späterer Zeit, ebenso wie ἀλιενόμινε für ALIENO NOMINE, κομμοδάριος für COMMODATARIOS, προδέλικτος für PRO DERELICTO und dergleichen mehr. Ob auch die fast ebenso einheitlich überlieferte Wortform EXTRAORDINA als Beweis für einen späten Ursprung der Abhandlung gewertet werden kann, ist einigermassen zweifelhaft. Das Beiwort EXTRAORDINOS statt EXTRAORDINARIOS könnte zu diesen Verballhornungen der jüngeren Juristensprache gehören;[61] es ist aber auch möglich, dass es schon im sechsten Jahrhundert verwendet wurde.

Kommen wir zum Schluss. Wie wir gesehen haben, wurden πράττειν und πραττόμενος in zahlreichen verschiedenen Arten des spätantiken Wissenschaftsbetriebs als Fachworte für "in einer Vorlesung erörtern" und "im Unterricht behandelt" verwendet. Das entsprechende Substantiv πρᾶξις für "Vorlesung(snachschrift)" begegnet massenhaft bei den spätern Neuplatonikern und zudem noch beim Unterricht in der Theologie und der Rechtswissenschaft. Für die Annahme, dass πραττόμενος als Bezeichnung für Rechtsquellentexte jemals "im Gebrauch befindlich" bedeutet hätte, gibt es keine anderen Belegstellen als die Anfangszeile der Abhandlung über die Einteilung der Diges-

60 Die zwei besten Hss. der Institutionenparaphrase des Theophilos (Paris. gr. 1364 und Kiel K.B. 157) enthalten mehrmals die richtige Namensform PAPINIANOS (und nirgendwo etwa PAPIANOS).

61 An den Stellen, wo von der *cognitio extra ordinem* und von den *crimina extraordinaria* die Rede ist, begegnet (wenn mein Gedächtnis mich nicht trügt) das Beiwort nur in der vollständigen Form EXTRAORDINARIOS/ἐξτραορδινάριος. Trotzdem könnte m.E. daneben im sechsten Jahrhundert EXTRAORDINOS als Fachwort für "nicht in Vorlesungen behandelt" üblich gewesen sein.

SG 1984 (online)

ten, wo es sich um eine Korruptel (oder bestenfalls um ein Missverständnis eines unsachkundigen Verfassers) handelt, und die Vorrede des Attaliotes, der das Wort wohl auch im unterrichtstechnischen Sinn verwendete. Übrigens hätte ein Grieche, der sagen wollte, ein juristischer Text sei im Gebrauch oder werde irgendwie und irgendwofür benutzt, dafür zahlreiche bessere und klarere Ausdrücke wählen können als das gerade in diesem Sinn unklar und verschwommen anmutende πραττόμενος. Bei dieser Sachlage genügen, wie schon gesagt, die sechs Texte, die das 28. und 30. Buch der Digesten als πραττόμενον bezeichnen, vollauf zum Beweis, dass alle in Vorlesungen behandelten Bücher der Digesten in der Fachsprache der Antezessoren diese Bezeichnung führen konnten und wohl auch geführt haben. Ich würde mich sogar zur abenteuerlichen - und gänzlich unbeweisbaren - Annahme versteigen, dass das Wort im verlorenen griechischen Paralleltext[62] der Konstitution *Omnem* in diesem Sinn benutzt wurde.

Anhangsweise möchte ich noch zwei lateinische Texte anführen, die ich in der vorangehenden Erörterung deshalb nicht berücksichtigt habe, weil es zwar gut möglich, aber alles andere als gewiss ist, dass sie eine dem hier behandelten Gebrauch des Wortes πράττειν ähnliche Terminologie bezeugen. Beim ersten handelt es sich um ein von Suetonius[63] angeführtes Epigramm, mit dem M. Furius Bibaculus im ersten vorchristlichen Jahrhundert seinen

62 Dass es einen solchen Paralleltext gegeben hat beweist die Konstitution *Tanta*/Δέδωκεν (§ 22 fin.): *et in Latina constitutione et in Graeca, quam ad legum professores dimisumus*, bzw. ταῖς ἄλλαις διατάξεσι ... ταῖς τε τῇ Ῥωμαίων προελθούσαις φωνῇ τῇ τε τῶν Ἑλλήνων γλώττῃ, ἣν πρὸς τοὺς τῶν νόμων καθηγητὰς ἀντεγράψαμεν.

63 Suetonius, *(De viris illustribus) De rhetoribus* c. 11.

SG 1984 (online)

Freund und Zeitgenossen Publius Valerius Cato ehrte:

Cato grammaticus, latina Siren,
Qui solus legit ac facit poetas.

Die zweite Zeile wurde - und wird - meistens so interpretiert, dass Furius damit gemeint hätte, Cato könnte nicht nur die von ihm behandelten Gedichte so schön vortragen, dass seine Hörer davon ganz mitgerissen wurden, aber er sei auch im Stande, diese Hörer durch seinen Unterricht zu wirklichen Dichter auszubilden. Schon vor mehreren Jahrzehnten hat aber Nicola Terzaghi[64] - bemerkenswerterweise ohne dabei die Parallele des griechischen πράττειν zu erwähnen - vorgeschlagen, das Wort *facit* hier als "erörtert", "erklärt" oder "kommentiert" aufzufassen. Seine Argumente für diese Auslegung scheinen mir wenigstens ziemlich überzeugend. Das wichtigste dabei ist nicht, dass man so die doppelte Bedeutung des Wortes *poetas* (mit *legit* verbunden bezeichnet es die von Cato behandelten Dichter, als Objekt von *facit* dagegen seine Hörer) vermeidet;[65] diese Bedeutungsverschiebung wäre zwar in einer Prosa-Abhandlung unelegant und sogar unbeholfen, in einem Epigramm aber könnte es sich um einen etwas zu gesuchten, aber allenfalls akzeptabelen Stil-

64 N. Terzaghi, *Facit poetas*, Latomus 2 (1938) SS. 84-91. Terzaghi hatte diese Auslegung schon in seiner *Storia della letteratura latina* (Bd. I, Turin 1935, S. 287) vorgeschlagen; als sie dann von A. Klotz (Philol. Wochenschr. 1937 S. 789) bestritten wurde, erörterte er sie nochmals ausführlicher in der angeführten Abhandlung. Kurz nachher machte dann R. Goossens (*Facit poetas*, Latomus 2, SS. 233-234) darauf aufmerksam, dass *facere* in diesem Sinn dem griechischen πράττειν entspricht.

65 Man könnte *legit* mit "auswählt" übersetzen und *poetas* für beide Fälle auf die Hörer des Cato beziehen; so würde aber seine Bezeichnung als *latina Siren* ihre Pointe ganz und gar verlieren.

SG 1984 (online)

kunstgriff handeln. Viel wichtiger ist, dass nur bei der Auslegung Terzaghis die logische Verbindung der zweiten Zeile des Epigramms mit der ersten gewährt bleibt. Furius nennt den Cato ja "die lateinische Sirene", eben weil er beim Vorlesen und Auslegen der Gedichte seine Hörer durch seinen mitreissenden Vortrag fesselte.

Die zweite Belegstelle wurde ebenfalls von Terzaghi gefunden. Sie steht in den *scholia Bobiensia*, deren unbekannter Verfasser wohl im vierten Jahrhundert (jedenfalls nicht früher als das vierte Jahrhundert) die Reden des Cicero mit Kommentaren versah. Er schreibt[66] zu den Worten *venit a columna Maenia* (Pro Sestio § 124):

Haec in vicinia fori et iuxta comitium posita sic nominabatur; cuius et originem et causam nominis in tractatu orationum praecedentium me fecisse commemini.

Unnötig zu sagen, dass man diesen Text für verdorben gehalten hat; es wurde vorgeschlagen, statt *fecisse* kurzerhand *explicasse* einzusetzen[67] oder *me* <*notam*> *fecisse* zu supplieren.[68] Trotzdem hatte Terzaghi wohl Recht mit seiner Annahme, dass auch hier ein Beispiel der Verwendung des Wortes *facere* im Sinne von "im Unterricht erörtern" vorliegt.

In den aus dem Rechtsunterricht stammenden lateinischen Schriften der Antezessoren, die heute noch erhalten sind, finden sich - soweit ich sehe - keine Belege für eine Verwendung von *facere* in diesem Sinn. Der heute als *Epitome Juliani* bekannte Novellenindex enthält bekanntlich, von einer einzigen προθεωρία am Anfang abgesehen, nur einen ziemlich faden Auszug der von Julian benutzten Novellensammlung. In den - wohl ebenfalls vom Antezessor

66 *Ciceronis orationum scholiastae* rec. Th. Stangl. Wien 1912 (Neudruck Hildesheim 1964) S. 137 Z. 27-29.

67 So (viel zu gewaltsam) Aug. Gessner; s. Stangl aaO.

68 So L. Ziegler und P. Hildebrandt in älteren Ausgaben.

SG 1984 (online)

Julian verfassten - Zugaben zur Epitome (den sogenannten *Paratitla*, den *Scholia anonyma in constitutiones aliquot*, der *Collectio de tutoribus* und dem *Dictatum de consiliariis*)[69] und in der Glossa Taurinensis zu den Institutionen werden zwar die Digesten in der aus den griechischen Texten bekannten Art angeführt (es begegnen zahlreiche Verweisungen auf die *libri protorum*, die *libri de iudiciis* und die *libri de rebus*), aber an der einzigen Stelle, wo die Verwendung einer lateinischen Entsprechung des Wortes πραττόμενος nahe geliegen hätte (oder allenfalls möglich gewesen wäre), steht nichts dergleichen: Die Nr. 475 der Turiner Institutionenglosse[70] verweist zweimal hintereinander auf das 26. Buch der Digesten mit der auf dem ersten Blick unverständlichen Bezeichnung *nono libro de tutelis*. Es steht wohl ausser Zweifel,[71] dass hier *monolibro de tutelis* emendiert werden soll; ebenso wie bei manchen griechischen Verweisungen auf das (erste) μονοβίβλιον DETUTELIS fehlt aber die nähere Präzisierung, dass es sich um das 26. und nicht um das 27. Buch der Digesten handelt.

N. van der Wal

69 Diese vier Texte stehen in der von Hänel besorgten Ausgabe (s. oben Anm. 31) auf SS. 202-208, 178-184, 202-202 und 198-201.

70 Die jüngste und zuverlässigste Ausgabe besorgte A. Alberti, *La "glossa Torinese"*, Turin 1933.

71 Wenn diese Konjektur zutrifft, wurde also in der lateinischen Antezessorensprache neben *liber singularis* die monstruose Wortbildung *monoliber* verwendet. Ein neues Argument für die früher gelegentlich verteidigte Annahme, dass die glossa Taurinensis aus dem Griechischen übersetzt worden sei, kann man dieser Stelle m.E. nicht entnehmen.

SG 1984 (online)